

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des GEMEINDERATES

am Mittwoch, dem 06. November 2024
Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 19.30 Uhr

in Marbach/Donau, Sitzungssaal
Die Einladung erfolgte am 25.10.2024
durch E-Mail.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Peter Grafeneder

Vizebürgermeister Manfred Mitmasser

gf.GR. Josef Mitmasser
gf.GR. Renate Hebenstreit
gf.GR. Gerlinde Mikschovsky

gf.GR. Susanne Nagl
gf.GR. Karl Zimmerl

GR. Philipp Rath
GR. Josef Öfferl
GR. Charlotte Zimmerl
GR. Alexander Ottina
GR. Franz Reikersdorfer

GR. Robert Frühwirth
GR. Roland Karner
GR. Christian Hausenbichl
GR. Markus Wimmer

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GR. Jakob Grafeneder
3. GR. Sebastian Zimmerl

2. GR. Lara Nagl
4.

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1. 2.

AUSSERDEM ANWESEND WAREN:

Schriftführer: Markus Nutz

VORSITZENDER: Bürgermeister Peter Grafeneder

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Pkt. 1: Verlesung des Protokolls der Sitzung vom 27.06.2024 sowie Genehmigung desselben.

Pkt. 2 bis 13 laut Einladungskurrende.

VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die heutige Sitzung.

Pkt. 1: Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung vom 27.06.2024, das allen Fraktionen zugestellt wurde, keine Einwände erhoben werden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 2: Der Bürgermeister erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn GR. Christian Hausenbichl das Wort:

Der Obmann berichtet über die angemeldete Kassenprüfung vom 23.09.2024 in der die Prüfung der Buchhaltung, der Belege und der Kassengebarung mit Kassenprüfung durchgeführt wurden. Da keinerlei Missstände und Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, beantragt Herr GR. Christian Hausenbichl die Entlastung des Kassenverwalters.

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge dem Kassenverwalter die Entlastung aussprechen.

Beschluss: dem Antrag des Bürgermeisters wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 3: Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags 2024, der in der Zeit vom 22. Oktober 2024 bis einschließlich 05. November 2024 öffentlich zur allgemeinen Einsicht aufgelegt ist und innerhalb der Auflagefrist keine schriftlichen Stellungnahmen hieramts eingelangt sind, wird erläutert und eingehend beraten.

Das Haushaltspotential weist einen Betrag von Plus Euro 47,35 und das Nettoergebnis einen Betrag von Minus Euro 247.400,00 auf. In diesen Beträgen ist der veranschlagte Kapitaltransfer aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel (Hilfe zum Haushaltsausgleich) von Euro 414.300,00 nicht berücksichtigt.

Im Nachweis der Investitionstätigkeiten sind 8 Vorhaben/Projekte mit dem Projektcode 1 enthalten, die ausgeglichen sind und diese Einzahlungen und Auszahlungen betragen zusammen je Euro 3.893.700,00.

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2024 einschließlich des geänderten Dienstpostenplans in der vorliegenden Fassung genehmigen.

Beschluss: dem Antrag des Bürgermeisters wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 4: Der Vorsitzende legt dem Gemeinderat einen Entwurf für einen Gemeinderatsbeschluss vor, um sich als Mitglied der ARGE Nibelungengau in Abstimmung mit der Leaderregion Südliches Waldviertel an den für die Projektumsetzung erforderlichen Eigenmitteln des Leaderprojekts im Nibelungengau sowie den Kosten für touristische Maßnahmen mit Euro 14.775,50 pro Jahr für die Jahre 2025-2026 zu beteiligen. (Beilage 1)

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge folgendem Gemeinderatsbeschluss seine Zustimmung erteilen:

Der Gemeinderat beschließt in der Sitzung am **06. November 2024** unter Punkt 4 der Tagesordnung sich mit € **14.775,50**/Jahr für die Jahre 2025 und 2026 an den für die Projektumsetzung erforderlichen Eigenmitteln für das LEADER-Förderprojekt im Nibelungengau sowie den Kosten für touristische Maßnahmen (Beitrag Tourismusverband Wachau-Nibelungengau-Kremstal, Infostelle Ybbs, Nutzungsentgelt ASFINAG) umgesetzt durch die Donau Niederösterreich Tourismus GmbH, Schlossgasse 3, 3620 Spitz, zu beteiligen. Ziel des LEADER-Projektes ist es durch die gesetzten Maßnahmen die Anzahl der Gäste, deren Aufenthaltsdauer und die Nächtigungszahlen in der Region Nibelungengau zu erhöhen.

Weiterführend zum 2024 endenden Projekt „Bewegende Schätze im Nibelungengau“ ist ein neues LEADER-Förderprojekt für 2025-2026 mit Fokus auf Kommunikations- und Marketingmaßnahmen zu den „Schätzen im Nibelungengau“ geplant. Die Projektsomme beträgt ausgehende von den Eigenmitteln und einer Förderquote von 60 % € 224.000.

Geplante Maßnahmen:

- ***Erlebnisraum Nibelungengau und Schätze im Nibelungengau***
 - Überarbeitung und Nachdruck Schatzkarte (DE/EN)
 - Adaptierung der Online-Schatzkarte
 - Contentprojekt (Foto- und Videoprojekt)
 - Ergänzung weiterer Wiedererkennungselemente - Fotopoints
- ***Schwerpunkt Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen***
 - Social Media Kampagne
 - Medienkooperationen
 - Stärkung des Partnernetzwerkes „Bewegende Schätze im Nibelungengau“
 - Laufende Partnernetzwerktreffen
 - Qualifizierungsmaßnahmen für Kooperationspartner (zB Nachhaltigkeit)
 - Verkaufsfördernde Maßnahmen im Bereich Gruppen
 - Design und Produktion Salesblatt
 - Entwicklung von Packages
 - Umsetzung von Studienreisen in den Nibelungengau 2025 und 2026
- ***Weiterführung Wegemanagement Weitwanderweg Nibelungengau***
 - Jährliche Begehung und Wartung im Frühjahr soll im Folgeprojekt fortgeführt werden (jedoch nur mehr 1 Begehung/Jahr)

Die Kosten für die Gemeinde Marbach an der Donau belaufen sich für 2025 und 2026 pro Jahr auf:

- Verbandsbeitrag WNK	€ 7.463,00
- Projektbeitrag inkl. Ust	€ 4.558,35
- Infostelle Ybbs inkl. Ust	€ 2.621,05
- <u>Nutzungsentgelt ASFINAG inkl.. Ust</u>	<u>€ 133,10</u>
Summe inkl. Ust	€ 14.775,50

Der Verteilungsschlüssel ist der Beilage zu entnehmen.

Weiters befinden sich in der Beilage Informationen und Ergebnisse zu den Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen des LEADER-Förderprojektes „Bewegende Schätze im Nibelungengau – Umsetzung, Teil 2“

Beschluss: dem Antrag des Bürgermeisters wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- Pkt. 5: Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass es aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen Energiepreise, auch bei den Kosten für die Benützung des Festsaaes, Anpassungen geben soll. Laut vorliegenden Entwurf des Mietvertrages für den Festsaal soll eine Heizkostenpauschale pro Veranstaltungstag von Euro 50,00 eingeführt werden. Die bestehenden Tarife sollen nicht erhöht werden. (Beilage 2)

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge den beiliegenden Mietvereinbarungsentwurf für den Festsaal Marbach mit der eingefügten Heizkostenpauschale von Euro 50,00 pro Veranstaltungstag beschließen. Von der Verrechnung der Heizkostenpauschale sind Veranstaltungen, bei welchen der Festsaal nur stundenweise benötigt wird sowie Veranstaltungen, welche keine Beheizung benötigen (Turnen, Gymnastik, etc. ...) ausgenommen. Die Vereinbarung, dass Festsaalnutzer, die ihren Hauptwohnsitz in Marbach an der Donau haben, um Förderung von 50 % der Kosten (ausgenommen Reinigungskosten) ansuchen können, bleibt wie bisher gleich. Die Heizkostenpauschale wird ebenfalls gefördert. Der geänderte Mietvertrag soll ab 01.01.2025 angewendet werden.

Beschluss: dem Antrag des Bürgermeisters wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- Pkt. 6: Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das beiliegende Schreiben des Amtes der NÖ. Landesregierung betreffend der Gebrauchsabgabe zur Kenntnis.

Am 26.09.2024 wurde mit LGBI. Nr. 49/2024 der NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2025 mit Wirksamkeit ab 01.01.2025 kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe an die Änderung der Verbraucherpreise angepasst. Der im NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 enthaltene Tarif wurde somit durch, den in der genannten Kundmachung verlautbarten, neuen Tarif ersetzt.

Um den neuen Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe rechtens anwenden zu können, muss der Gemeinderat die Verordnung über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe ändern. (Beilage 3)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe beschließen:

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBI. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2025 wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstattarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art

je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche
und je begonnenem Monat

Euro 75,--

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe, beschlossen am 15. Dezember 2016 außer Kraft.

Beschluss: dem Antrag des Bürgermeisters wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 7: Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Entwurf der Resolution mit dem Betreff „Blau-gelbes Schulstartgeld auch für die Zukunft sicherstellen“ zur Kenntnis. (Beilage 4)

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge beiliegende Resolution mit folgendem Wortlaut beschließen:

RESOLUTION

an die die Niederösterreichische Landesregierung
betreffend Blau-gelbes Schulstartgeld auch für die Zukunft sicherstellen

Die letzten Jahre waren von multiplen Krisen geprägt, die zu außergewöhnlichen finanziellen Belastungen für die Bevölkerung geführt haben. Die Betroffenheit reicht bis in den Mittelstand hinein, jedoch sind die Auswirkungen insbesondere für einkommensschwächere Haushalte und Familien am deutlichsten spürbar. Besonders stark von den Auswirkungen der Teuerung betroffen sind Familien mit Kindern in Schule und Lehre, da mit dem Schulbeginn für die Familien entsprechende Zusatzkosten einhergehen.

Mit Schulbeginn Anfang September sind auch heuer wieder rund 200.000 Kinder und Jugendliche in einen neuen Abschnitt ihrer Bildungslaufbahn gestartet. Sei es, dass sie erstmals in die Schule kommen, in eine neue Schule oder Ausbildung wechseln oder in die nächste Klasse oder das nächste Lehrjahr aufsteigen.

Für die bereits von der Teuerung geprägten Jahre 2022 sowie 2023 wurde deshalb das „Blau-gelbe Schulstartgeld“ etabliert, um die niederösterreichischen Familien rasch, wirksam und unkompliziert in den Wochen rund um den Schulbeginn und finanziell zu unterstützen.

Jede niederösterreichische Familie erhielt 100 Euro für jedes Kind, welches in die Schule ging oder sich dazu entschlossen hat, eine Lehre zu absolvieren – also auch für Schülerinnen und Schülern in Berufsschulen. Für diese einkommensunabhängige Förderung des Landes Niederösterreich war der Wohnsitz des Kindes sowie der Hauptwohnsitz der Familienbeihilfebezieherin oder des Familienbeihilfebeziehers in Niederösterreich Voraussetzung.

Der für Fördermaßnahmen sehr hohe Ausschöpfungsgrad von 93 Prozent der Anspruchsberechtigten (über 186.000 Kinder und Jugendliche) im Jahr 2022 zeigt die Wirksamkeit und Effektivität dieser Maßnahme. Seitens des Landes Niederösterreich hat man sich nun aber entschlossen, das Blau-gelbe Schulstartgeld im Schuljahr 2024/2025 nicht weiterzuführen. Auch seitens der Landesregierung ist eine Weiterführung dieser Fördermaßnahme nicht angekündigt worden. Ein darauf

abzielender Resolutionsantrag der SPÖ in der Budgetsitzung des Landtages vom 4. Juli 2024 wurde mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und NEOS abgelehnt.

Die ÖVP führt in ihrem Antrag (Ltg.-113/A-1/17-2023) selbst aus: „Diese in der Wirksamkeit, Breite und budgetären Ausgestaltung im Bundesländervergleich einzigartige familienpolitische Maßnahme zeigt einmal mehr die Bemühungen, Niederösterreich als Familienland Nummer 1 in Österreich zu positionieren.“, aber offensichtlich gilt das ein Jahr später nicht mehr.

Gemäß der aktuellen „AK-Schulkostenstudie 2023/24 Factsheet Niederösterreich“ der Arbeiterkammer Niederösterreich hatten Niederösterreichische Familien im Schuljahr 2023/24 insgesamt Kosten für den Schulbesuch ihrer Kinder in der Höhe von 3.268 Euro zu tragen. Pro Kind betragen die Kosten durchschnittlich 2.130 Euro. Im Durchschnitt werden dafür rund 8% des Haushaltseinkommens aufgewendet, wobei im untersten Einkommensdrittel der Anteil sogar 15% - somit knapp ein Sechstel des Einkommens – beträgt.

Das Blau-gelbes Schulstartgeld muss daher auf Dauer weitergeführt werden. Da sich aber seit Beginn des Jahres 2022 die Preise im Durchschnitt um mehr als 21% erhöht haben, wird künftig mit den 100,- Euro nicht mehr das Auslangen gefunden werden und muss dieses massiv erhöht werden. Schließlich ist die Entscheidung, ob man die Miete bezahlen soll oder den Kindern doch eine warme Mahlzeit zubereiten soll, längst im Alltag zahlreicher Familien angekommen. Mittlerweile sind über 320.000 Kinder und Jugendliche (bis 19 Jahre) in Österreich armutsgefährdet.

Es liegt daher in der Verantwortung der Politik hier entsprechende Maßnahmen zu setzen, da jedes Kind und jeder Jugendliche die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten muss.

Das bereits bestehende Schulstartgeld bietet die Möglichkeit, rasch, unkompliziert und unbürokratisch zu helfen. Die Höhe der Unterstützungsleistung für die Schuljahre

2022/23 und 2023/2024 ist aber nicht mehr ausreichend, da sich deren Wirksamkeit, aufgrund der dargelegten Zahlen und Fakten, stark reduziert hat. Demnach ist es erforderlich, das „blau-gelbe Schulstartgeld“ für das kommende Schuljahr 2024/2025 wieder zu gewähren und aufgrund der Teuerungsentwicklung auf 150,- Euro zu erhöhen.

Zudem soll das „blau-gelbe Schulstartgeld“ bis auf Weiteres als jährliche Unterstützungsleistung zu Schulbeginn an die niederösterreichischen Familien ausbezahlt werden. Zeitgleich würde eine jährliche Indexierung des Förderbetrages beitragen, die Wirksamkeit der Maßnahme nachhaltig aufrechtzuerhalten.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Marbach an der Donau fordert daher die Landesregierung auf, zur finanziellen Entlastung von Familien in Niederösterreich eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und dem Landtag zur Behandlung zuzuleiten, gemäß welcher

auch im neuen Schuljahr 2024/25 ein „blau-gelbes Schulstartgeld“ vorgesehen wird und diesbezügliche Richtlinien auf Basis des Jahres 2023, jedoch unter Berücksichtigung einer Erhöhung des Schulstartgeldes auf nunmehr 150 Euro, erlassen werden; sowie

das „blau-gelbe Schulstartgeld“ jährlich als Unterstützung für die niederösterreichische Familien zu Schulbeginn gewährt wird, wobei eine jährliche Indexierung, ausgehend von der Förderhöhe des Schuljahres 2024/2025 (150,- Euro), erfolgen soll. (Beilage 4)

Beschluss: dem Antrag des Bürgermeisters wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 8: Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass im Bereich des westlichen Teiles des Wiesenweges in Richtung Rückhaltebecken „Taferlgraben“, das Öffentliche Gut dem Naturstand angepasst werden soll. Es liegt nun ein Teilungsplan der DI Jonke – DI Kochberger ZT GmbH mit der GZ: 7182-24 vom 23.05.2024, in der alle Grenzveränderungen eingearbeitet sind, vor. Es ist darin auch die Übernahme von Grundstückteilen in das öffentliche Gut enthalten. (Beilage 5)

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge den beiliegenden Teilungsplan der DI Jonke – DI Kochberger ZT GmbH mit der GZ: 7182-24 vom 23.05.2024 mit den darin enthaltenen Grenzänderungen genehmigen und die nachstehende Kundmachung beschließen:

1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der DI JONKE-DI KOCHBERGER ZT GmbH, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Nibelungenlande 7a, 3390 Melk, GZ: 7182-24 in der KG Krummnußbaum dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstücke wird in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 2

1.2) Das nachfolgend angeführten Trennstück wird in das Eigentum der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 2

1.3) Der Restteil des nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. 549/14

2.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: dem Antrag des Bürgermeisters wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 9: Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass Frau Zsuzsanna und Herr Istvan Köver das für die Marktgemeinde Marbach an der Donau auf ihrem Grundstück Nr. 145/4, EZ. 372, KG. Marbach im Grundbuch eingetragene Wiederkaufsrecht löschen lassen möchten. Aufgrund des Kaufvertrags vom 20.05.2020 wurde das Wiederkaufsrecht zugunsten der Marktgemeinde Marbach an der Donau einverleibt, welches mittlerweile gegenstandslos geworden ist. (Beilage 6)

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge der Löschung des im Grundbuch eingetragenen Wiederkaufsrechtes für die Marktgemeinde Marbach an der Donau auf dem Grundstück Nr. 145/4, EZ. 372, KG. Marbach seine Zustimmung erteilen, da von Familie Köver auf diesem Grundstück bereits ein Einfamilienhaus errichtet wurde.

Beschluss: dem Antrag des Bürgermeisters wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt.10: Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2024 unter TOP 10 einstimmig den Verkauf von Grundstücksteilen der Parzelle Nr. 18/2, EZ. 60, Parzelle Nr. 241/1 sowie Parzelle Nr. 244/3, beide EZ. 316, alle KG. Marbach im Bereich des ehemaligen Nibelungenhofes an die KB Donau-Barock OG beschlossen. Nun liegen entsprechende Verträge für den Grundstücksverkauf vor. Der gegenständliche Grundstücksteil der Parzelle Nr. 18/2 hat eine Fläche von 123 m² und ist als

Grünland-Grüngürtel gewidmet. Der Verkaufspreis für das Grünland beträgt Euro 0,50 pro m². Die gegenständlichen Grundstücksteile der Parzelle Nr. 241/1 und Nr. 244/3 haben eine Fläche von 201 m² und sind zum Teil als Öffentliches Gut bzw. als Bauland-Kerngebiet gewidmet jedoch handelt es sich in der Natur um Großteils asphaltierte Flächen. Der Verkaufspreis für diese Grundstücksteile beträgt Euro 1,00 pro m². Der Gesamtverkaufspreis beträgt somit Euro 262,50. Alle mit der Errichtung, Beglaubigung und Verbücherung dieses Vertrages sowie dessen grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben (insbesondere auch Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr und Immobilienertragsteuer) trägt der Käufer. (Beilage 7)

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge der KB Donau-Barock OG die in den beiliegenden Kaufverträgen angeführten Grundstücksteile der Parzellen Nr. 18/2, EZ. 60, Nr. 241/1 sowie Nr. 244/3, beide EZ. 316, alle KG. Marbach mit einem Gesamtflächenausmaß von 324 m² und zu einem Gesamtaufpreis von Euro 262,50 veräußern. Die Kaufverträge mögen in der vorliegenden Form genehmigt werden. Die gesamten Kosten für diesen Grundstücksverkauf hat die KB Donau-Barock OG zu tragen.

Beschluss: dem Antrag des Bürgermeisters wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

Pkt. 11-13: Da diese Punkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, wird gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung auf das nicht öffentliche Sitzungsprotokoll verwiesen.

Pkt.11: Das Ansuchen der Personalvertretung einer außerordentlichen Vorrückung einer Gemeindebediensteten wird einstimmig genehmigt.

Pkt.12: Der 2. Nachtrag zum Dienstvertrag mit einer Bediensteten der Volksschule Marbach wird nachträglich mit Wirkung vom 02.09.2024 einstimmig genehmigt.

Pkt.13: Der Dienstvertrag mit einer Bediensteten des Kindergartens wird nachträglich mit Wirkung vom 02.09.2024 einstimmig genehmigt.

Bericht des Bürgermeisters:

Im gemeindeeigenen Wald im Ortsteil Schaufel sind einige Käferbäume vorhanden, welche geschnitten werden sollen. Es soll auch ein Rückeweg zur Holzbringung durch den Wald von der Firma Gotsmi Martin errichtet werden. Die Kosten sind durch den Holz- bzw. Baumertrag gedeckt.

Beim Bauvorhaben „Nibelungenhof“ durch die KB Donau-Barock OG wird noch auf eine Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes gewartet, dann kann der Baubeginn erfolgen.

Betreffend der Schäden des Hochwasser vom 15.09.2024 wird eine Schadenkommission für die betroffenen Personen eingerichtet.

Im Bereich der beiden Bäche – Marbach und Steinbach werden in nächster Zeit die Einläufe ausgeräumt.

Da sonst keine weiteren Punkte auf der heutigen Tagesordnung sind und auch keine Anfragen gestellt werden, dankt der Vorsitzende für die Mitarbeit und beendet die heutige Gemeinderatssitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt – abgeändert – nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat-ÖVP

.....
Gemeinderat-FPÖ

.....
Gemeinderat-SPÖ